



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 20. FEBRUAR 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 15. Juli 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE MEDEL (LUCMAGN); TESTANLAGE ENERGIEPARK STADERA

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 15. Juli 2022 das Gesuch für die Erstellung einer Testanlage für eine Wind-Sonnenanlage in «La Stadera» zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und Umweltverbänden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (29. August bis 28. September 2022). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder schriftliche Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Medel reichte ihre Stellungnahme am 4. Oktober 2022 ein.
4. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, BirdLife Schweiz und WWF Graubünden teilten der Genehmigungsbehörde am 24. Oktober 2022 auf Anfrage hin mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten. Pro Natura Graubünden teilte der Genehmigungsbehörde am 25. Oktober 2022 ihren Verzicht auf eine Stellungnahme mit.
5. Der Kanton Graubünden übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 3. November 2022.
6. Die Gesuchstellerin reichte am 8. Dezember 2022 ergänzende Unterlagen zum Antrag (5) ein.
7. Am 22. Dezember 2022 nahm das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Stellung.

8. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging ebenfalls am 22. Dezember 2022 bei der Genehmigungsbehörde ein.
9. Die Gesuchstellerin nahm am 3. Februar 2023 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
10. Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 9. Februar 2023 abschliessend zu den Ausführungen der Gesuchstellerin zu Antrag (20).
11. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Für die Testanlage ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig, weil es sich vorliegend nicht um eine Anlage handelt, die im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) aufgeführt ist. Ein möglicher Gesamtausbau des Energieparks untersteht hingegen der UVP.
- c. Die Testanlage wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Am Standort der Mittelstation der ehemaligen Seilbahnanlage in «La Stadera» soll eine Testanlage für eine der ersten kleinen Wind-Sonnenanlagen der Schweiz im hochalpinen Raum errichtet werden. Die sogenannte «Windblume» ist ein innovatives Konzept, das Wind- und Solarenergie in einer Hybridanlage kombiniert und somit die Energieproduktion auf der Fläche, die durch eine Windturbine belegt ist, optimiert. Ziel ist es, die Machbarkeit dieser nachhaltig gewonnenen Energie im Hinblick auf eine künftige Verwendung für Infrastrukturen des Bundes zu prüfen. Basierend auf den Resultaten aus der Testphase wird über einen möglichen Gesamtausbau mit insgesamt neun Kleinwindanlagen entschieden. Für den Gesamtausbau des Energieparks wird ein separates militärisches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Wird der Energiepark nicht realisiert, werden die Testanlage und die Mittelstation rückgebaut.

2. Stellungnahme der Gemeinde Medel

Die Gemeinde Medel teilte der Genehmigungsbehörde am 4. Oktober 2022 mit, dass innert der Auflagenfrist keine Einsprachen eingegangen seien. Auf Anträge verzichtete die Gemeinde.

3. *Stellungnahme des Kantons Graubünden*

Der Kanton Graubünden formulierte in seiner Stellungnahme vom 3. November 2022 folgende Anträge:

Fauna

- (1) Die Bauherrschaft habe mit der kantonalen Fledermausbeauftragten abzuklären, ob ein Fledermausmonitoring während der Testphase angezeigt wäre, oder ob das Kollisionsrisiko für migrierende Arten genügend klein sei, um auf Messungen verzichten zu können. Die Ergebnisse seien im Umweltverträglichkeitsbericht für die Gesamtanlage aufzuzeigen.

Landschaft

- (2) Es werde empfohlen, landschaftliche Kompensationsmassnahmen z. B. durch den Rückbau der militärischen Anlagen im Val Cristallina oder allenfalls in der Moorlandschaft Val Maighels zu treffen.
- (3) Für die Beurteilbarkeit von landschaftlich störenden Lichtreflexionen sei ein Monitoringkonzept zu erstellen. Die Ergebnisse aus der Testphase seien im Umweltverträglichkeitsbericht für die Gesamtanlage aufzuführen.

Lärm während der Bauphase

- (4) Bei der Errichtung der Testanlage seien für die lärmige Bauphase sowie die lärmintensiven Bauarbeiten beim Installationsplatz Talstation Seilbahn Piz Scopi Massnahmen der Stufe A gemäss Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt anzuwenden. Im Übrigen seien die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen.

Betriebslärm

- (5) Vor Erteilung der Plangenehmigung sei aufzuzeigen, was für Windkraftanlagen (Hersteller und Typ) vorgesehen seien und welche Schallemissionen (Schallleistungspegel) zu erwarten seien.

Luftreinhaltung

- (6) Bei der Baustelle der Massnahmenstufe A seien die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) umzusetzen. Die Massnahmen seien konkret auszuformulieren und von der Bauherrschaft in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen.

Fauna

- (7) Helikopterflüge (Materialtransporte) seien mit dem örtlichen Wildhüter vorgängig abzusprechen. Es gehe dabei darum, Flugrouten so festzulegen, dass Störungen von Vögeln und anderen Wildtieren möglichst vermieden werden können.
- (8) Innerhalb des Bauperimeters kämen Murmeltiere vor. Vor Baubeginn sei diesbezüglich eine Begehung mit der Wildhut des Amts Jagd und Fischerei (AJF) durchzuführen. Die Begehung habe umgehend nach Ausaperung bis spätestens am 20. April (Fristverlängerung in Absprache mit Wildhut möglich) des jeweiligen Jahres des Baubeginns zu erfolgen. Die Gesuchstellerin habe frühzeitig mit der Wildhut Kontakt aufzunehmen. Für die Begehung mit der Wildhut sei das Baugespann zu belassen oder der Bauperimeter im Feld gut ersichtlich zu kennzeichnen. Allfällige Murmeltier-Konfliktflächen (betroffene Bereiche von Murmeltierbauten), welche nicht tangiert werden dürften, seien mit der Wildhut des AJF vor Ort zu bestimmen und im Gelände zu kennzeichnen. Massnahmen zur Auflösung von Murmeltier-Konfliktflächen würden durch die Wildhut des AJF bestimmt und umgesetzt. Allfällige Massnahmen gingen zulasten des Verursachers.
- (9) Sämtliche Vorfälle mit Wildtieren und Vögeln seien unverzüglich der örtlichen Wildhut zu melden.

Naturgefahren

- (10) Der Lagerplatz des Energieparks La Stadera befände sich aufgrund der Lawinengefahr in der Gefahrenzone 2 (blau) und der Parkplatz aufgrund der Steinschlaggefahr in der Gefah-

renzone 1 (rot) des gültigen Gefahrenzonenplans der Gemeinde Medel/Lucmagn. Die Projektbewilligung sei mit oben genannten Hinweisen zu erteilen.

4. *Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE)*

Das ARE hielt in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 fest, dass ungenutzte Bauten und Anlagen, insbesondere wenn sie sich ausserhalb der Bauzonen befänden, grundsätzlich zurückzubauen seien und stellte folgenden Antrag:

- (11) In der Plangenehmigungsverfügung sei festzuhalten, dass die Testanlage sowie die ehemalige Mittelstation bei einem Verzicht auf einen Gesamtausbau oder auch im Fall einer Stilllegung des Energieparks zurückzubauen seien.

5. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 folgende Anträge:

Umweltbaubegleitung

- (12) Die Gesuchstellerin habe in der zweiten Vegetationsperiode nach Bauabschluss dem BAFU den UBB-Schlussbericht zuzustellen. Dieser solle mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Massnahmenübersicht mit Plan und Beschreibung;
 - Eine kommentierte Zusammenstellung über den Stand der Auflagen;
 - Eine aussagekräftige (Foto-)Dokumentation über die Ausführung der Massnahmen (speziell bei Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere auch Erkenntnisse zu Grundlagenforschung, z. B. Auswirkungen der Anlage auf Schalenwild).

Natur und Landschaft

- (13) Die Gesuchstellerin habe die Ersatzmassnahmen bis spätestens zur Einreichung des Schlussberichts umzusetzen (zweite Vegetationsperiode nach Bauabschluss). Die langfristige Sicherung der Ersatzmassnahme sei sicherzustellen (z. B. durch langfristige Regelung der Pflege und des Unterhalts, Nutzungs- bzw. Ortsplanrevision, Grundbucheintrag mit Dienstbarkeiten, Unterschutzstellung).
- (14) Die Gesuchstellerin habe die Installationsplätze ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen, vorrangig auf versiegelten Flächen, zu erstellen.
- (15) Die Gesuchstellerin habe die Vegetation, im Bereich der Installationsplätze mittels geeigneter Massnahmen bestmöglich zu schützen.
- (16) Die Gesuchstellerin habe während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- (17) Die Gesuchstellerin habe die Bauarbeiten sowie Helikopterrouen und -flugzeiten mit der kantonalen Fachstelle, resp. dem zuständigen Wildhüter vor Baubeginn zu planen und so festzulegen, dass Störungen auf Wildtiere minimiert werden.
- (18) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Sempach zu überprüfen, ob bedrohte Brutvogelarten im betroffenen Gebiet vorkommen oder allfällige Konflikte mit Zugvögeln bestehen.
- (19) Die kantonalen Anträge betreffend Fledermäuse und Lichtreflexionen (1 und 3) sowie die Anträge betreffend Murmeltiere und der Meldung von Vorfällen mit Wildtieren und Vögeln (8 und 9) seien zu berücksichtigen.

Lichtemissionen

- (20) Wenn im Rahmen dieses Projekts die Installation von Aussenleuchten (was Befeuerungsleuchten einschliesse) vorgesehen sei, seien die Unterlagen mit Informationen zum Beleuchtungskonzept (vorgesehene Leuchtentypen, Leuchtenmontageorte, Leuchtenausrichtungen, mittlere horizontale Beleuchtungsstärken, Farbtemperaturen und zeitliche Steuerung) zu ergänzen. Aussenbeleuchtungen hätten möglichst präzise, grundsätzlich von oben

gegen unten und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung zu erfolgen. Die Betriebszeit sei auf das notwendige Minimum zu begrenzen (z. B. mit bedarfsgerechter Steuerung, zeitweisem Ausschalten oder Reduzieren, Bewegungsmelder). Die Vorgaben der Norm SN EN 12464-2 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» seien möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung). Die Gesuchstellerin habe die entsprechenden Angaben der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

Naturgefahren

(21) Der kantonale Antrag (10) respektive die Hinweise betreffend Naturgefahren seien zu berücksichtigen.

6. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme führte die Gesuchstellerin zu Antrag (20) aus, dass für die vorgesehenen Windkraftanlagen keine Markierung oder Befeuerung oder anderweitige Aussenbeleuchtungen vorgesehen bzw. nötig seien. Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin wird – sofern entscheidrelevant – in den Erwägungen eingegangen.

7. *Abschliessende Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU teilte am 9. Februar 2023 mit, dass es mit der Begründung der Gesuchstellerin bzw. den Angaben zu den Lichtemissionen einverstanden sei und Antrag (20) erfüllt sei.

8. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Raumplanung*

Nach Art. 126 Abs. 4 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) setzt die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) voraus. Der Sachplan Militär legt die Standorte und die Nutzung militärischer Infrastrukturen behördenverbindlich fest, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Der den Gesuchsunterlagen beiliegende Umweltbericht bestätigt in Bezug auf die Sachplanrelevanz, dass durch die Erstellung der Testanlage keine übergeordneten Interessen tangiert sind, welche eine räumliche Abstimmung im Sachplan Militär bedingen. Das ARE wurde von der Gesuchstellerin diesbezüglich vorgängig einbezogen und ist mit dieser Einschätzung einverstanden. Im militärischen Plangenehmigungsverfahren für einen allfälligen Gesamtausbau des Energieparks ist in Bezug auf die Sachplanrelevanz erneut zu beurteilen, ob das Vorhaben erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach Art. 126 Abs. 4 MG hat.

Das ARE beantragt in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022, dass die Testanlage sowie die ehemalige Mittelstation bei einem Verzicht auf einen Gesamtausbau oder im Fall einer Stilllegung des Energieparks zurückzubauen seien (11). Ungeachtet dessen, dass der Rückbau der Mittelstation und der Testanlage im Falle eines Verzichts auf einen Gesamtausbau gemäss Gesuchsunterlagen bereits vorgesehen ist bzw. gemäss militärischer Plangenehmigung vom 4. Januar 2013 angeordnet wurde, wird der Antrag gutgeheissen und im Dispositiv des vorliegenden Entscheids verfügt.

Im Rahmen der Anhörung wurden keine Interessenkollisionen geltend gemacht, womit dem Vorhaben aus raumplanerischer Sicht nichts entgegensteht.

b. Umweltbaubegleitung

Die Gesuchstellerin sieht die Beauftragung einer Umweltbaubegleitung (UBB) vor, die sicherstellen soll, dass die im Projektdossier beschriebenen Umweltmassnahmen umgesetzt werden.

Der UBB wird die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung erteilt. Antrag (12) des BAFU zur Erstellung eines Schlussberichtes durch die UBB ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Demnach hat die UBB in der zweiten Vegetationsperiode nach Bauabschluss zuhanden der Genehmigungsbehörde und des BAFU einen Schlussbericht zu erstellen, der darlegt, wie die festgelegten Massnahmen und die hier verfügbten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Schlussbericht hat insbesondere eine Massnahmenübersicht mit Plan und Beschreibung, eine kommentierte Zusammenstellung über den Stand der Auflagen und eine aussagekräftige (Foto)Dokumentation über die Ausführung der Massnahmen (speziell bei Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere auch Erkenntnisse zu Grundlagenforschung, z. B. Auswirkungen der Anlage auf Schalenwild) zu enthalten. Der Schlussbericht ist dem Amt für Umwelt zur Kenntnisnahme zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

c. Natur und Landschaft

Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. In einer Entfernung von mehr als 2 km befindet sich das Objekt Nr. 1913 «Greina – Piz Medel», welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) eingetragen ist und westlich das BLN-Objekt Nr. 1801 «Piora – Lucomagno – Dötra».

Vorliegend handelt es sich beim Projektperimeter um einen vorbelasteten Standort. Diverse Bauten, die Seilbahn, eine Mittelspannungsleitung sowie Lawinenverbauungen prägen die Landschaft. Der Standort der Testanlage trägt dem bundesrechtlich statuierten Konzentrationsprinzip somit angemessen Rechnung.

Die maximal 30 m hohe Windturbine mit Solarblume führt aus Sicht des BAFU zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Landschaft. Im Hinblick auf den Gesamtausbau führt das BAFU weiter aus, dass der Energiepark vom BLN-Gebiet Nr. 1913 aus nicht einsehbar sei. Die Gesamtanlage werde je nach Blickwinkel und Betrachtungsstandort mehr oder weniger stark in Erscheinung treten. Für die Gesamtanlage müssten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Abklärungen zur Einsehbarkeit getroffen werden.

Der Kanton beantragt, dass zur Beurteilung von landschaftlich störenden Lichtreflexionen ein Monitoringkonzept zu erstellen sei. Die Ergebnisse aus der Testphase seien im Umweltverträglichkeitsbericht für die Gesamtanlage aufzuführen (3). Das BAFU unterstützt den Antrag (19).

Die Gesuchstellerin hält in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2023 fest, dass die Beschichtungen, die auf modernen Rotorblättern verwendet würden, matt seien und nicht zu direkten Lichtreflexionen führen, die zu Lichtblitzen führen könnten. Das Ausmass allfälliger Lichtreflexionen könne im Umweltbericht mit einigen Bildern der Testanlage aus unterschiedlichen Perspektiven aufgezeigt werden.

Da Antrag (3) sachgerecht ist und die Gesuchstellerin damit einverstanden ist, wird er gutgeheissen und als Auflage im Entscheid verfügt.

Weiter empfiehlt der Kanton in seiner Stellungnahme vom 3. November 2022, landschaftliche Kompensationsmassnahmen z. B. durch den Rückbau der militärischen Anlagen im Val Cristallina oder allenfalls in der Moorlandschaft Val Maighels zu treffen (2).

Die Gesuchstellerin hält in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2023 fest, dass für die Testanlage keine Kompensationsmassnahmen vorgesehen seien, da das Projektgebiet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet befinde. Die Genehmigungsbehörde teilt die Einschätzung der Gesuchstellerin und sieht vorliegend keinen Anlass, Kompensationsmassnahmen anzuordnen.

Flora

Das Projekt betrifft keine Biotopinventare des Bundes. Hingegen werden durch den Bau der Testanlage 10 m² alpiner Rasen mit Vertretern des Borstgras- und des Krummseggenrasens beeinträchtigt. Alpiner Rasen gilt als schutzwürdiger Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Gemäss Gesuchsunterlagen wird die Vegetation im Bereich der beanspruchten Flächen in Form von Rasenziegeln sorgfältig abgetragen, zwischenzwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im Rahmen der Umgebungsgestaltung eingebaut.

Das BAFU beantragt, dass die in den Gesuchsunterlagen festgelegten Ersatz- bzw. Wiederherstellungsmassnahmen bis spätestens zur Einreichung des Schlussberichts umzusetzen seien (zweite Vegetationsperiode nach Bauabschluss). Die langfristige Sicherung der Massnahme sei sicherzustellen (z. B. durch langfristige Regelung der Pflege und des Unterhalts, Nutzungs- bzw. Ortsplanrevision, Grundbucheintrag mit Dienstbarkeiten, Unterschutzstellung) (13). Die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen, vorrangig auf versiegelten Flächen, zu erstellen (14). Die Vegetation im Bereich der Installationsplätze sei mittels geeigneter Massnahmen bestmöglich zu schützen (15).

Die Anträge gewährleisten den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der schutzwürdigen Lebensräume und sind sachgerecht. Die Gesuchstellerin sichert die Umsetzung der Anträge in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2023 zu. Die Anträge (13) bis (15) werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Fauna

In den Unterlagen finden sich keine Angaben zu möglichen Konflikten mit Fledermäusen. Nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) sind alle Fledermausarten geschützt. Ihre Lebensräume gelten somit als schützenswert nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG.

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 3. November 2022, dass in Ansprache mit der kantonalen Fledermausbeauftragten zu überprüfen sei, ob ein Fledermausmonitoring während der Testphase nötig sei oder ob das Kollisionsrisiko für migrierende Arten genügend klein sei, um auf Messungen verzichten zu können. Die Ergebnisse seien im Umweltverträglichkeitsbericht für die Gesamtanlage aufzuzeigen (1). Das BAFU unterstützt den Antrag (19).

Die Gesuchstellerin ist mit der Forderung einverstanden. Da vorliegend keine Einwände ersichtlich sind und der Antrag sachgerecht ist, wird dieser gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

Im Projektperimeter konnten Brutvögel wie die Alpenbraunelle, Hausrotschwanz, Alpendohle, Ringdrossel, Alpen-Schneehuhn, Steinschmätzer, Bergpieper und Wacholderdrossel nachgewiesen werden. Gemäss Bericht zu den Umweltauswirkungen der Testanlage war im Herbst 2022 eine weitere Kartierung vorgesehen. Ausserdem werden zusammen mit der Schweizerischen Vogelwarte potentielle Konflikte mit Zugvögeln abgeklärt. Grössere Untersuchungen wurden im Herbst 2022 durchgeführt. Die Ergebnisse und allfällige Massnahmen werden im Rahmen des Gesamtausbaus thematisiert.

Im Projektperimeter der Testanlage befinden sich keine rechtlich ausgeschiedenen Wildschutzgebiete und Wildruhezonen. Es kommen diverse Wildtiere im Gebiet vor: Schalenwild (Gäms- und Steinwild), Raubwild (Fuchs), Nagetiere (Murmeltier), Hasenartige (Schneehase). Da Sommer- wie auch Wintereinstandsgebiete des Steinwilds betroffen sind und die Auswirkungen solcher Anlagen auf das Schalenwild weitgehend unbekannt sind, ist eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Jagd und Fischerei geplant.

Der Kanton und das BAFU beantragen, dass die Bauarbeiten sowie die Helikopterflüge (Materialtransporte) mit dem örtlichen Wildhüter vor Baubeginn zu planen und so festzulegen seien,

dass Störungen auf Vögel und Wildtiere minimiert werden (7 und 17). Das BAFU verlangt weiter, dass vor Baubeginn in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Sempach zu überprüfen sei, ob bedrohte Brutvogelarten im betroffenen Gebiet vorkommen sowie allfällige Konflikte mit Zugvögeln bestünden (18).

Der Kanton beantragt zudem, in Bezug auf Murmeltiere vor Baubeginn eine Begehung mit der Wildhut des Amts Jagd und Fischerei (AJF) durchzuführen. Die Begehung habe umgehend nach Ausaperung bis spätestens am 20. April (Fristverlängerung in Absprache mit Wildhut möglich) des jeweiligen Jahres des Baubeginns zu erfolgen. Für die Begehung mit der Wildhut sei das Baugespann zu belassen oder der Bauperimeter im Feld gut ersichtlich zu kennzeichnen. Allfällige Murmeltier-Konfliktflächen (betroffene Bereiche von Murmeltierbauten), die nicht tangiert werden dürften, seien mit der Wildhut vor Ort zu bestimmen und im Gelände zu kennzeichnen. Massnahmen zur Auflösung von Murmeltier-Konfliktflächen würden durch die Wildhut bestimmt und umgesetzt. Allfällige Massnahmen gingen zulasten des Verursachers (8). Sämtliche Vorfälle mit Wildtieren und Vögel seien unverzüglich der örtlichen Wildhut zu melden (9). Das BAFU beantragt schliesslich, die kantonalen Anträge in Bezug die Murmeltiere sowie die Meldung von Vorfällen mit Wildtieren und Vögeln (8 und 9) zu berücksichtigen.

Die Gesuchstellerin erklärt sich in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2023 mit den Forderungen einverstanden. Da die Anträge (7) bis (9), (17) und (18) sachgerecht sind und vorliegend keine Gründe dagegensprechen, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wird auch Antrag (19) des BAFU entsprochen. Dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Neophytenbekämpfung

Das BAFU beantragt, dass die Gesuchstellerin während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten kontrolliere. Kämen Neophyten auf, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen (16).

Der Antrag konkretisiert Art. 15 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911), wonach aufkommende invasive gebietsfremde Organismen zu bekämpfen sind. Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sinnvoll, weshalb er gutgeheissen wird. Die Gesuchstellerin hat demzufolge sicherzustellen, dass die notwendigen Kontrollen und Massnahmen durch die UBB oder eine andere zu beauftragende Fachperson im Sinne des Antrages vorgenommen werden. Eine Kopie der Vereinbarung mit dem Beauftragten ist der Genehmigungsbehörde zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

e. Lichtemissionen

Künstliches Licht in der Umwelt wird von der Öffentlichkeit als Umweltbelastung wahrgenommen, die es zu begrenzen gilt. Nach Art. 12 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sind Emissionsbegrenzungen nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern gestützt auf das Vorsorgeprinzip auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen. Es gibt für Lichtimmissionen weder Immissionsgrenzwerte (zur Beurteilung der Schädlichkeit bzw. Lästigkeit), noch gelten vorsorgliche Anlagegrenzwerte oder Planungswerte. Die Vollzugsbehörden beurteilen die Lichtimmissionen daher im Einzelfall. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Immissionen nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden und die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Die Vollzugsbehörde kann sich hierfür auf Angaben von Experten und Fachstellen stützen.

Gemäss Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 3. Februar 2023 sei für Windkraftanlagen keine Markierung oder Befeuerung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 60 m über Boden oder weniger haben, wie in den Richtlinien des BAZL AD I-006, S. 19 und 20, beschrieben. Die Beschichtungen, die auf modernen Rotorblättern verwendet würden, seien matt und würden nicht zu direkten Lichtreflexionen führen, die zu Lichtblitzen führen könnten. Bei Anlagen in der Nähe von Wohnhäusern werde meist die Wirkung des Schattenwurfs untersucht. Eine Un-

tersuchung dieses Effekts sei hier jedoch nicht notwendig. Eine Befeuerung der Windkraftanlagen sei in diesem Projekt daher nicht vorgesehen. Die Zufahrtswege würden ebenfalls nicht dauerhaft beleuchtet. Die einzigen Beleuchtungen, die bei Bedarf eingesetzt werden könnten, seien temporär während der Bau- und Wartungsphase.

Das BAFU teilte der Genehmigungsbehörde am 9. Februar 2023 mit, dass es mit den Ausführungen der Gesuchstellerin einverstanden und Antrag (20) damit erfüllt sei. Dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

f. Naturgefahren

Windkraftanlagen

Im Bericht «Geologische Baugrundbeurteilung anhand Oberflächenkartierung» vom 23. August 2021 werden für die Windkraftanlagen Sturz- und Rutschprozesse aufgrund von Bewegungsmessungen und des Geländemodells beurteilt. Während für Rutschprozesse von keiner Gefährdung ausgegangen wird, besteht für Sturzprozesse allenfalls eine Restgefährdung durch Blockschlag in der unmittelbaren Umgebung der Windkraftanlagen, welche die Fundamente freilegen könnten. Durch die Verschiebung des Standorts um wenige Meter kann dieses Restrisiko im Rahmen der Projektierung für den Gesamtausbau deutlich vermindert werden.

In der «Untersuchung der Lawinengefährdung des Energieparks Stadera, Medel/Lucmagn (GR)» wurden sämtliche Standorte sowie die Mittelstation hinsichtlich der Gefährdung durch Lawinen beurteilt. Die Testanlage ist gemäss dieser Beurteilung nicht durch Lawinen gefährdet.

Talstation

Der Kanton weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Lagerplatz des Energieparks Stadera aufgrund der Lawinengefahr in der Gefahrenzone 2 (blau) und der Parkplatz aufgrund der Steinschlaggefahr in der Gefahrenzone 1 (rot) des gültigen Gefahrenzonenplans der Gemeinde Medel/Lucmagn befinde. Diese Hinweise seien im Rahmen der Plangenehmigung entsprechend zu berücksichtigen (10). Das BAFU beantragt, die kantonalen Hinweise zum Thema Naturgefahren zu berücksichtigen (21).

Gemäss Rückmeldung der Gesuchstellerin vom 20. Februar 2023 können die bestehenden Parkplätze im unteren Bereich ausserhalb der Gefahrenzone «Steinschlaggefahr» während der Bauphase verwendet werden. Da die Arbeiten nur im Sommer stattfänden, sei für den Lagerplatz die Lawinengefahr kein Thema.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird den Hinweisen (10) und (21) mit dem Lösungsvorschlag der Gesuchstellerin Rechnung getragen. Die Anträge werden folglich als gegenstandslos abgeschrieben. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Im Übrigen weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass für militärische Bauten eigene Standards im Bereich des Objektschutzes bestehen und der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung; SR 611.01).

g. Betriebslärm

Bei der geplanten Testanlage handelt es sich um eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Der Lärm der Windkraftanlage wird nach Anhang 6 LSV als Gewerbe- und Industrielärm beurteilt. Die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlage müssen nach Art. 7 Abs. 1 LSV so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen befinden sich weit ausserhalb von 500 m Distanz zur Test- bzw. auch Gesamtanlage. Der Kanton bemängelt in seiner Stellungnahme, dass in den Unterlagen keine Angaben zu den Schallemissionen der vorgesehenen Testanlage enthalten seien und nicht beurteilt werden könne, ob bezüglich Lärmschutz Windkraftanlagen entspre-

chend dem Stand der Technik vorgesehen seien (Vorsorge). Er beantragt daher, dass vor Erteilung der Plangenehmigung aufzuzeigen sei, was für Windkraftanlagen (Hersteller und Typ) vorgesehen und welche Schallemissionen (Schallleistungspegel) zu erwarten seien (5).

Auf Anordnung der Genehmigungsbehörde reichte die Gesuchstellerin die geforderten Ergänzungen am 8. Dezember 2022 ein. Die Genehmigungsbehörde leitete dem BAFU den Bericht «Akustische Annahmen» vom 6. Dezember 2022 gleichentags weiter.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass Lärmemissionen von mehr als 40 dB nur in einem sehr begrenzten Radius um die Turbinen herum auftreten, der in der Grössenordnung von 100 m liegt. Da sich die geplanten Anlagen weit genug von besiedelten Gebieten befinden, kann die Lärmbelastung durch die Windkraftanlage als vernachlässigbar beurteilt werden.

Das BAFU ist gemäss Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 mit den Aussagen zum Thema Lärm im Umweltbericht sowie den ergänzenden Unterlagen einverstanden und hat diesbezüglich keine weiteren Bemerkungen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wurde Antrag (5) entsprochen, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die LSV und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle bei der Testanlage zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt vorliegend mehr 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten bei der Testanlage grundsätzlich keine Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Hingegen befinden sich in rund 250 m Distanz zum Installationsplatz bei der Talstation Seilbahn Piz Scopi eine Alphütte und eine Wohnhütte. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben keine Massnahmenstufe fest. Für die Bautransporte legte die Gesuchstellerin hingegen die Massnahmenstufe A fest.

Der Kanton beantragt aufgrund der Art und Dauer der Tätigkeiten bei der Errichtung der Testanlage sowie der Nutzung der beiden Gebäude, dass für die lärmige Bauphase sowie die lärmintensiven Bauarbeiten beim Installationsplatz Talstation Seilbahn Piz Scopi Massnahmen der Stufe A gemäss Baulärm-Richtlinie anzuwenden seien. Im Übrigen seien die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen (4).

Da sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme mit dem Antrag einverstanden erklärte und dieser sachgerecht ist, wird er gutgeheissen und als Auflage in der Verfügung aufgenommen. Ansonsten sind im Rahmen der Anhörung weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufen für die lärmige Bauphase sowie die lärmintensiven Bauarbeiten beim Installationsplatz Talstation Seilbahn Piz Scopi sowie die Bautransporte ist vorliegend korrekt.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor. Der Kanton ist mit der Festlegung der Massnahmenstufe einverstanden, moniert aber, dass die der Massnahmenstufe entsprechenden Massnahmen im Umweltbericht nicht festgelegt worden seien. Er beantragt, dass bei der Baustelle der Massnahmenstufe A die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) umzusetzen seien. Die Massnahmen seien konkret auszuformulieren und von der Gesuchstellerin in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen (6).

Da vorliegend keine Einwände ersichtlich sind und sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme mit Antrag (6) einverstanden erklärte, wird dieser gutgeheissen und als Auflage im Entscheid verfügt. Ansonsten sind im Rahmen der Anhörung weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 15. Juli 2022, in Sachen **Gemeinde Medel (Lucmagn); Testanlage Energiepark Stadera** mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier DNA-A/4096 Testanlage Energiepark Stadera vom 15.7.2022
- Logistikkonzept Talstation: Lager- / Installationsfläche (undatiert)
- Bericht zu den Umweltauswirkungen der Testanlage vom Juli 2022
- Bericht Angaben zur Vereinbarkeit zum Windkonzept des Bundes vom 26.10.2021
- Bericht Angaben zu allfälligen Reflexionen vom 26. Oktober 2021
- Bericht Geologische Baugrundbeurteilung anhand Oberflächenkartierung vom 23.8.2021
- Bericht Untersuchung der Lawinengefährdung des Energieparks vom 29.11.2021
- Erläuterungsbericht Windblume, Wind-Solar, Hybridisierungslösung vom 7.7.2022
- Ergänzungsbericht «Akustische Annahmen» vom 6.12.2022 inkl. Beilage
- Bauprojektplan Nr. / 2 ___ 0 0 0 4 vom 6.7.2022, Situation, Testanlage, 1:1'500
- Bauprojektplan Nr. / 2 ___ 0 0 0 8 vom 6.7.2022, Fundament, Testanlage, 1: 50
- Bauprojektplan Nr. / 2 ___ 0 0 0 4 vom 6.7.2022, Situation, Testanlage, 1:500

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Mittelstation

Sofern kein Gesamtausbau des Energieparks vorgesehen wird, ist die Mittelstation der alten Seilbahn gemäss militärischer Plangenehmigung vom 4. Januar 2013 zurückzubauen. Der Genehmigungsbehörde ist spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Testphase eine Vorprüfungsanfrage nach Art. 7 MPV für den Gesamtausbau des Energieparks oder für den Rückbau der ehemaligen Mittelstation einzureichen.

3. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Medel spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen. In der zweiten Vegetationsperiode nach Bauabschluss ist zuhanden der Genehmigungsbehörde und des BAFU ein Schlussbericht zu erstellen, der darlegt, wie die festgelegten Massnahmen und die verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Schlussbericht hat insbesondere eine Massnahmenübersicht mit Plan und Beschreibung, eine kommentierte Zusammenstellung über den Stand der Auflagen und eine aussagekräftige (Foto)-Dokumentation über die Ausführung der Massnahmen (speziell bei Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere auch Erkenntnisse zu Grundlagenforschung, z. B. Auswirkungen der Anlage auf Schalenwild) zu enthalten. Der Schlussbericht ist dem Amt für Umwelt zur Kenntnisnahme zuzustellen.

- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Für die Beurteilung von landschaftlich störenden Lichtreflexionen ist ein Monitoringkonzept zu erstellen. Die Ergebnisse aus der Testphase sind im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für die Gesamtanlage aufzuführen. Das Ausmass allfälliger Lichtreflexionen ist im UVB mit Bildern der Testanlage aus unterschiedlichen Perspektiven aufzuzeigen.
- e. Die festgelegten Ersatz- bzw. Wiederherstellungsmassnahmen sind bis spätestens zur Einreichung des Schlussberichts umzusetzen (zweite Vegetationsperiode nach Bauabschluss). Die langfristige Sicherung der Massnahmen ist sicherzustellen (z. B. durch langfristige Regelung der Pflege und des Unterhalts, Nutzungs- bzw. Ortsplanrevision, Grundbucheintrag mit Dienstbarkeiten, Unterschutzstellung).
- f. Die Installationsplätze sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen, vorrangig auf versiegelten Flächen, zu erstellen. Die Vegetation im Bereich der Installationsplätze ist mittels geeigneter Massnahmen bestmöglich zu schützen.
- g. In Ansprache mit der kantonalen Fledermausbeauftragten ist zu überprüfen, ob ein Fledermausmonitoring während der Testphase nötig ist oder ob das Kollisionsrisiko für migrierende Arten genügend klein ist, um auf Messungen verzichten zu können. Die Ergebnisse sind im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für die Gesamtanlage aufzuzeigen.
- h. Die Bauarbeiten und Helikopterflüge (Materialtransporte) sind mit dem örtlichen Wildhüter vor Baubeginn zu planen und so festzulegen, dass Störungen auf Vögel und Wildtiere minimiert werden.
- i. Vor Baubeginn ist in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Sempach zu prüfen, ob bedrohte Brutvogelarten im betroffenen Gebiet vorkommen und Konflikte mit Zugvögeln bestehen.
- j. In Bezug auf Murmeltiere ist vor Baubeginn eine Begehung mit der Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) durchzuführen. Die Begehung hat umgehend nach Ausaperung bis spätestens am 20. April (Fristverlängerung in Absprache mit Wildhut möglich) des jeweiligen Jahres des Baubeginns zu erfolgen. Es ist frühzeitig mit der Wildhut Kontakt aufzunehmen. Für die Begehung mit der Wildhut ist das Baugespann zu belassen oder der Bauperimeter im Feld gut ersichtlich zu kennzeichnen. Allfällige Murmeltier-Konfliktflächen (betroffene Bereiche von Murmeltierbauten), welche nicht tangiert werden dürfen, sind mit der Wildhut vor Ort zu bestimmen und im Gelände zu kennzeichnen. Massnahmen zur Auflösung von Murmeltier-Konfliktflächen werden durch die Wildhut bestimmt und umgesetzt. Allfällige Massnahmen gehen zulasten des Verursachers.
- k. Sämtliche Vorfälle mit Wildtieren und Vögel sind unverzüglich der örtlichen Wildhut zu melden.

Neophytenbekämpfung

- l. Während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss ist in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Sollten Neophyten aufkommen, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Naturgefahren

- m. Es sind ausschliesslich die Parkplätze ausserhalb der Gefahrenzone «Steinschlaggefahr» zu verwenden.

Baulärm

- n. Für die lärmige Bauphase sowie die lärmintensiven Bauarbeiten beim Installationsplatz Talstation Seilbahn Piz Scopi sowie die Bautransporte sind Massnahmen der Stufe A gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU anzuwenden. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen.

Luftreinhaltung

- o. Für das Vorhaben sind die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) der Massnahmenstufe A umzusetzen. Die Massnahmen sind konkret auszuformulieren und in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen.

4. *Anträge des Kantons Graubünden*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Den betroffenen Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur (R)
- Gemeinde Medel, Tgasa Lucmagn, 7184 Curaglia (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- BAFU, Sektion UVP
- ARE
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)
- Pro Natura Graubünden (pronatura-gr@pronatura.ch)
- WWF Graubünden (info@wwf-gr.ch)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (info@sl-fp.ch)
- BirdLife Schweiz (info@birdlife.ch)